

Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und Darstellung der wichtigsten bei Vor-Ort-Überprüfungen gewonnenen Erkenntnisse für das Jahr 2022

1. Allgemeines

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitnehmerschutz ist als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung zuständig. Ausgenommen ist der kerntechnische Bereich, für den die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft verantwortlich ist. Die Vor-Ort-Überprüfungen dienen dem Schutz der Beschäftigten, der Patient:innen, Einzelpersonen der Normalbevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung.

In § 180 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde eine Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und die wichtigsten bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich macht. Der hier vorliegende Bericht kommt dieser Verpflichtung nach.

Die Durchführung und das Verfahren der Vor-Ort-Überprüfungen für das Aufsichtsprogramm legt die zuständige Behörde fest. Dabei richten sich die Vor-Ort-Überprüfungen des Aufsichtsprogramms nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos. Grundlage für das risikoorientierte Aufsichtsprogramm ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufsichtsprogramm und § 149 der Strahlenschutzverordnung (AVV Aufsichtsprogramm).

2. Vorstellung des Aufsichtsprogramms

Im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfungen wird der Umgang mit radioaktiven Stoffen, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung (beispielsweise medizinische Linearbeschleuniger in der Strahlentherapie), der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten überwacht. Überwacht werden Tätigkeiten in Industriebetrieben, Laboratorien, Forschungseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen. Das Spektrum reicht von zahlreichen Zahnarztpraxen über radiologische Praxen bis hin zu Universitätskliniken.

Dabei wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Strahlenschutz nach dem Strahlenschutzgesetz, der Strahlenschutzverordnung sowie die Berücksichtigung von Richtlinien und Normen überprüft.

Die Überprüfung der Tätigkeiten vor Ort erfolgt seit 2022 im Rahmen eines risikoorientierten Aufsichtsprogramms. Hierbei werden die Tätigkeiten abhängig vom jeweiligen Gefahrenpotential unterschiedlichen Kategorien zugewiesen. Je höher das Risiko bei einer Tätigkeit im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung, sonstigen radioaktiven Stoffen oder durch Röntgenstrahlung ist, desto kürzer sind die Zeitabstände, in denen regelmäßige Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen sind.

Die Zeitintervalle für die Vor-Ort-Überprüfungen stellen sich wie folgt dar:

Kategorie	Intervall für Vor-Ort-Überprüfungen
I	2 Jahre
II	4 Jahre
III	6 Jahre
IV	kein Intervall vorgegeben

Tabelle 2.1: Zeitintervalle für die Vor-Ort-Überprüfungen

Betrachtet man die Betriebe in Hamburg, ergibt sich somit folgende Einstufung:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
Anzahl der Betriebe	127	126	388	1778

Tabelle 2.2: Anzahl Betriebe in Hamburg aufgeschlüsselt nach Kategorie

Innerhalb eines Betriebes können Röntgeneinrichtungen genutzt oder Tätigkeiten mit radioaktiven Stoffen ausgeführt werden, die in unterschiedliche Kategorien nach Tabelle 2.1 fallen. In diesem Fall bestimmt die ungünstigste Kategorie die Kategorie des Betriebes.

Für das Jahr 2022 ergibt sich somit folgendes Bild für die durchgeführten Vor-Ort-Besichtigungen:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
Anzahl der Vor-Ort-Überprüfungen	15	7	51	22

Tabelle 2.3: Anzahl durchgeführter Vor-Ort-Überprüfungen im Jahr 2022

Insgesamt wurden somit 95 Vor-Ort-Überprüfungen durchgeführt.

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
Anzahl besichtigter Röntgeneinrichtungen im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfungen	136	23	108	40

Tabelle 2.4: Anzahl besichtigter Röntgeneinrichtungen im Jahr 2022

In Hamburg sind insgesamt 4572 Röntgeneinrichtungen im Einsatz.

Neben der Planung und Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen gehören zum Aufgabenspektrum u. a. folgende Tätigkeiten:

Art der Tätigkeit	Anzahl für das Jahr 2022
Bearbeitung von Genehmigungsanträgen	545
Bearbeitung von Anzeigen	491
Anordnungen	73
allgemeine Schreiben	575
Besprechungen/Beratung extern	178
Kursanerkennungen	20
Bearbeitung von Prüfberichten	1200
Bearbeitung der Funde radioaktiver Stoffe	12

3. Erkenntnisse aus Vor-Ort-Überprüfungen im Jahr 2022

Von den 95 überprüften Betrieben waren lediglich 12 Betriebe in den Vor-Ort-Überprüfungen mängelfrei. Die in den übrigen Betrieben festgestellten Mängel sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

Art der Mängel	Anzahl
Aktualisierung der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	18
Fachkunde/ Kenntnisse	11
Unterweisung der Beschäftigten	17

Art der Mängel	Anzahl
Anzeige/ Genehmigung	19
Sachverständigenprüfung/ Dichtheitsprüfung	7
Mängel bei Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten, wie z. B. Buchführung, Bestandsmeldungen, Kontaminationskontrollen, Funktionskontrolle Messgeräte	4
Mängel in der Strahlenschutzorganisation wie z.B. fehlende Strahlenschutz-beauftragte, Änderung des Strahlenschutzverantwortlichen, fehlende Abgrenzungsverträge	14
Bauliche Strahlenschutzmaßnahmen wie z.B. Kennzeichnung, Türen, baulicher Strahlenschutz, räumliche Anordnung	15
Arbeitsanweisung/ Strahlenschutzanweisung/ Aushang Gesetz/ Verordnung/ Betriebsanleitung	39
persönliche Schutzausrüstung, wie z.B. Dosimetrie, Schürzen	1
Abnahmeprüfung/ Konstanzprüfungen/ Ersteinweisung	21
Fehlender Medizinphysikexperte	1
Rechtfertigende Indikation	2
mängelfrei	12

Tabelle 3: Anzahl der Mängel

Die in den Vor-Ort-Überprüfungen festgestellten Mängel sind behoben worden. Die Mängelbeseitigung wurde durch die Abteilung Arbeitnehmerschutz begleitet.

Insgesamt waren in 3 Betrieben die Mängel so gravierend, dass die Beseitigung schriftlich angeordnet werden musste.